Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv: Organ der Schweizerischen

Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 3 (1882)

Heft: 4

Vereinsnachrichten: Statuten

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerischer Kindergartenverein.

Der Aufruf zum Beitritt in den schweizerischen Kindergartenverband hat in den verschiedenen Kantonen der deutschen Schweiz bereits freundlichen Erfolg gefunden. Aber es wäre sehr zu wünschen, dass in grösserem Maasse, als dies bis jetzt geschehen, die lokalen Kindergartenvereine in corpore ihren Eintritt erklärten. Die Statuten haben ja diesen Beitritt durch die Reduktion des Jahresbeitrages auf 25 Cts. so leicht als möglich gemacht. Wir möchten daher die Lokalkomites dringend einladen, ihren Vereinen bei deren nächsten Hauptversammlungen den Eintritt in globo beliebt zu machen. Nur so wird es möglich sein, auch Tüchtiges zu leisten, dazu bedarf es auch auf diesem Boden "vereinter Kraft." Da der seiner Zeit erlassene Aufruf nicht in die Hände aller Freunde unserer Sache gelangt zu sein scheint, erlauben wir uns, in dieser ersten Nummer unseres Organes die Statuten unseres neuen Verbandes nochmals zu publiziren:

Statuten

des Schweizerischen Kindergarten-Vereins.

(Provisorisch bis zu deren definitiven Festsetzung durch die erste Delegirtenkonferenz.)

I. Zweck des Vereins.

- § 1. Der Schweizerische Kindergarten-Verein setzt sich zum Zwecke die Förderung und Verbreitung einer rationellen Klein-Kinder-Erziehung in unserem Vaterlande.
 - § 2. Er wird daher als seine Aufgabe betrachten:
 - a. bessere Einsicht in die Klein-Kinder-Erziehung im Allgemeinen und in die Kindergartensache im Besonderen durch Wort und Schrift zu fördern;
 - b. mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, dass die Einführung, Unterhaltung und Leitung von Kindergärten zur Angelegenheit des staatlichen Erziehungswesens erhoben werde.
- § 3. Zur Erreichung dieses Zieles erstrebt der Verein in erster Linie die Verbindung der lokalen und kantonalen Kindergarten-Vereine zu gegenseitiger Unterstützung und zu gemeinsamem Vorgehen in allen Angelegenheiten, welche zur Förderung des Kindergartenwesens dienen.

II. Mitglieder des Vereins.

§ 4. Mitglied des Vereins kann Jedermann werden, der sich hiefür bei dem betreffenden Lokalkorrespondenten anmeldet und einen Jahresbeitrag von 50 Rp. bezahlt.

Wenn bereits bestehende oder neu sich bildende lokale Kindergarten-Vereine dem schweizerischen Verbande sich anschliessen wollen, so werden dieselben als Sektionen betrachtet und bezahlen für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag von 25 Rp. an die Centralkasse.

III. Organe des Vereins.

§ 5. Zur Förderung seiner Zwecke hält der Verein alle zwei Jahre eine Festversammlung ab, zu deren Uebernahme die einzelnen Sektionen in zu vereinbarendem Turnus sich verpflichten und zu welcher sämmtliche Mitglieder einzuladen sind.

Die Anordnung und Leitung dieser Festversammlung ist Sache der einladenden Lokalsektion, welche sich darüber mit dem Centralkomite zu verständigen hat.

§ 6. Die oberste Vertretung und Leitung des Vereins steht bei der *Hauptversammlung*, für welche jede Sektion ihre Vertreter zu ernennen hat. Sektionen unter 50 Mitgliedern wählen zwei Delegirte. Sektionen, die mehr Mitglieder haben, ernennen für je 50 weitere Mitglieder einen Abgeordneten mehr.

Die Hauptversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre, gleichzeitig mit der Festversammlung zur Besprechung und Berathung der Vereinsangelegenheiten zusammen. Sie genehmigt die ihr vorzulegenden Rechnungen, beschliesst über Abänderung der Vereinsstatuten und entscheidet in letzter Instanz über alle wichtigeren Vereinsangelegenheiten.

§ 7. Zur Ausführung ihrer Beschlüsse und speziellen Förderung der Vereinszwecke wählt die Hauptversammlung ein *Centralkomite* von sieben Mitgliedern auf die Amtsdauer von vier Jahren und bezeichnet den Präsidenten desselben.

Vizepräsident, Aktuar und Centralkassier wählt das Komite aus seiner Mitte.

Die Mitglieder des Centralkomites werden für ihre Reiseauslagen aus der Centralkasse entschädigt. Entschädigungen für besondere Bemühungen bestimmt die Hauptversammlung auf Antrag des Komites.

- § 8. Dem Centralkomite liegt die Leitung des Vereins ob. Es besorgt die Einberufung der Hauptversammlung, die Vorberathung ihrer Tagesordnung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, verwaltet die Vereinskasse, unterstützt und beräth die dem Verbande sich anschliessenden Sektionen und sucht sich zu diesem Zwecke über den Zustand ihrer Kindergärten und anderweitigen Einrichtungen genaue Einsicht zu verschaffen. Dasselbe hat insbesondere auch auf die möglichst einheitliche und hinreichende Ausbildung der Kindergärtnerinnen hinzuwirken und überhaupt Alles in's Auge zu fassen, was zur Förderung des Kindergartenwesens und der Vereinszwecke dienen kann.
- § 9. Das Centralkomite sorgt speziell dafür, dass durch ein geeignetes, eventuell auch anderweitigen Erziehungszwecken dienendes literarisches Vereinsorgan die Verbindung zwischen ihm und den Lokalsektionen, sowie den einzelnen Mitgliedern unterhalten wird.
- § 10. Zum speziellen Verkehr der lokalen Kindergarten-Vereine mit dem Central-Komite ernennen dieselben eigene Korrespondenten, welche den Einzug der Beiträge zu Handen des Centralkomites besorgen und alle zwei Jahre einen

Bericht über die Wirksamkeit ihres Vereins und seiner Anstalten zum Behufe der Erstattung eines Generalberichtes an die Festversammlung dem Centralkomite übermitteln.

Das Centralkomite ist befugt, für Landesgegenden, in welchen kein Spezialverband besteht, von sich aus zur Förderung der Vereinszwecke Korrespondenten zu ernennen. Diese sind bei der Hauptversammlung ebenfalls stimmberechtigt.

Gegenwärtige Statuten unterliegen der Genehmigung der ersten Hauptversammlung des Schweizerischen Kindergarten-Vereins.

Fröbelfeier.

Der 21. April, der hundertjährige Geburtstag Friedrich Fröbel's, naht mit raschen Schritten und, wie wir von verschiedenen Seiten vernehmen, rüsten sich unsere Kindergarten-Vereine nicht nur in unsern grössern Schweizerstädten, sondern auch in den kleinern Ortschaften, diesen Tag des Andenkens an den edeln Altmeister unserer Bestrebungen festlich zu begehen. Die Feier scheint sich so ziemlich allerwärts in gleichen bescheidenen Schranken zu bewegen: Spielfestchen im Kindergarten, öffentlicher Vortrag am Abend über Fröbel's Leben und Wirken und im Anschluss gesellige Vereinigung. Möge diese Feier ganz besonders dazu dienen, der Kindergartensache in unserer Bevölkerung neue Freunde zu gewinnen. Sie wird diesen Zweck gewiss am ehesten erreichen, wenn sie sich in einfachen und gesunden Schranken hält, wenn namentlich auch die Bedeutung des edeln und tiefsinnigen Meisters auf dem Felde der Pädagogik nicht in's Masslose übertrieben wird, wie dies in zwei deutschen Festschriften der Fall ist, die uns dieser Tage zu Gesichte gekommen. Uns will scheinen, dass gerade dieses Hinaufschrauben der Kindergartensache zu einer weltumgestaltenden Heilsthat, an deren Durchführung Wohl und Wehe der kommenden Geschlechter hange, ihr am meisten Gegner verschafft. Wir sind gewiss die Letzten, welche die Verdienste Fröbel's schmälern, aber Alles hat seine Grenzen. Bleiben wir auch an diesem Tage auf gesundem republikanischem Schweizerboden und hüten wir uns vor Menschenvergötterung!

Das Centralkomite hat von der Herausgabe einer eigenen Festschrift abgesehen. Die Gelegenheitsliteratur ist ja ohnehin gross genug und unseres jungen Vereines Anforderungen auch nicht klein.

Als Festschrift von bleibendem Werthe empfehlen wir hiemit auf's Wärmste unsern Freunden:

Der Fröbel'sche Kindergarten in der Schweiz, von C. Küttel, Schuldirektor in Luzern. Zürich, Orell Füssli & Co.

Der erweiterte, mit dem Bildniss Fröbel's und zahlreichen Abbildungen und Plänen ausgeschmückte Vortrag, den der um die Kindergartensache vielverdiente Schuldirektor von Luzern am ersten Schweizerischen Kindergartentag in St. Gallen hielt, bildet zumal in seiner ersten Hälfte, welche das dermalige Entwicklungsstadium der Kindergartensache in der Schweiz von seiner Entstehung an bis